

Zum Patronatsrecht in vorreformatorischer Zeit

Kurt Andermann

Datiert vom Tag der Apostel Philipp und Jakob, dem 1. Mai des Jahres 1393 stiftete der zu jener Zeit schon betagte Mainzer Erzbischof und Kurfürst Konrad von Weinsberg zur Rettung seines und seiner Vorfahren Seelenheils bei Burg Guttenberg über dem Neckar eine Kapelle zur Ehren Gottes und des heiligen Bekenners und Bischofs Eucharius. Da Guttenberg und das dabei gelegene Dorf (Neckar-) Mühlbach Filial der Pfarrei Heinsheim waren, hatte der Stifter es nicht versäumt, vorab das Einverständnis der zuständigen Kirchenoberen einzuholen, des Dekans und Stiftskapitels von Wimpfen im Tal, der *patronorum seu collatorum necnon pastoris prefate parrochialis ecclesie*, der Patrone, Leiheherren und Pfarrherren zu Heinsheim.¹ *Patronus*, *collator* und *pastor ecclesie parrochialis* – drei Zentralbegriffe der älteren Kirchenverfassung.² In die neue Kapelle stiftete Konrad von Weinsberg ein *beneficium perpetuum*, das heißt eine Pfründe für einen täglich dort zelebrierenden Kaplan, und dotierte diese mit einem in der unmittelbaren Nachbarschaft der Kapelle noch zu errichtenden Haus sowie mit näher bezeichneten Pfründgütern und -einkünften in umliegenden Dörfern.³ Außerdem verordnete er dem jeweiligen Kaplan einen Platz am Tisch des Guttenberger Burggesindes und traf detaillierte Verfügungen bezüglich der Pflichten und Rechte der künftigen Pfründinhaber. Die Verleihung der Kaplaneipfründe sollte – wie üblich – für alle Zeiten dem jeweils Erstgeborenen und ältesten Agnaten des Hauses Weinsberg zustehen, dem *verus heres proximior et senior masculus*. Indes ging das Haus Weinsberg bereits in der nächsten Generation in Konkurs und starb wiederum eine Generation später im Mannesstamm aus. Burg Guttenberg gelangte 1449 samt der dazugehörigen Herrschaft und dem Recht zur Verleihung der Kaplaneipfründe in den Besitz der Kraichgauer Ritteradelsfamilie von Gemmingen.

¹ Generallandesarchiv Karlsruhe 43 Nr. 2201; Frhr. von Gemmingen'sches Archiv Guttenberg U9.

² Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriß der Geschichtswissenschaft 2, 6), Leipzig ²1913; Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln und Wien ⁵1972; Adalbert Erler, Kirchenrecht, München ⁵1983; Rosi Fuhrmann, Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart u. a. 1995; Paul Oberholzer, Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht. Leutkirchen des Klosters St. Gallen im Früh- und Hochmittelalter (St. Galler Kultur und Geschichte 33), St. Gallen 2002; Wolfgang Petke, Die Pfarrei. Ein Institut von langer Dauer als Forschungsaufgabe, in: Enno Bünz und Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt (Hgg.), Klerus, Kirche, Frömmigkeit im mittelalterlichen Schleswig-Holstein (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 2006, 17-49; Enno Bünz, „Des Pfarrers Untertanen“? Die Bauern und ihre Kirche im späten Mittelalter, in: Kurt Andermann und Oliver Auge (Hgg.), Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit (Kraichtaler Kolloquien 8), Epfendorf 2012, 153-191.

³ Kurt Andermann, Nikolaus und Eucharius. Zur Geschichte der Burgkapelle von Guttenberg und Pfarrkirche von Neckarmühlbach, in: Freiburger Diözesan-Archiv 105 (1985), 47-66.

Anders als die bankrotten Weinsberg waren die aufstrebenden Gemmingen damals ebenso reich wie selbstbewusst, und so dauerte es gerade einmal zwanzig Jahre, bis sie beim zuständigen Diözesanbischof in Worms die Emanzipation der Guttenberger Burgkaplanei aus dem Heinsheimer Pfarrverband erreicht und ihre Erhebung zur selbständigen Pfarrei durchgesetzt hatten (1469). Damit waren die Burgherren von



Abb. 7:
Die Kirche von Neckarmühlbach, Außenansicht
(Foto: Bernolph Frhr. von Gemmingen-Guttenberg)

Guttenberg und Ortsherren von (Neckar-) Mühlbach zugleich Herren – Patrone – einer eigenen Pfarrei geworden, und ihren Stolz über diesen Prestigegewinn brachten sie sogleich darin zum Ausdruck, dass sie die bestehende Kapelle im Rahmen der topographischen Möglichkeiten zur Kirche erweiterten und diese mit Kunstwerken aufwendig ausstatteten.⁴ Freilich deutet vieles darauf hin, dass die Guttenberger Gemmingen ihre Kirche damals mitnichten allein aus Gründen des Prestiges vergrößerten und aufwendig schmückten, sondern dass sie tatsächlich von einer für das ausgehende Mittelalter charakteristischen tiefen Frömmigkeit, Heilssehnsucht und Heilsangst ergriffen waren. So nimmt es auch nicht wunder, dass sie zwei Menschenalter später, lang bevor die politische Relevanz der Reformation für die reichsrechtliche Stellung der Ritterschaft erkennbar wurde, zu den allerersten weit und breit zählten, die sich aus frommer Überzeugung der Lehre Martin Luthers zuwandten⁵. Als reichsunmittelbare Ritter wurden sie damit alsbald Herren über ihre Kirche in einem allumfassenden Sinn, Inhaber

eines in seiner räumlichen Erstreckung zwar höchst bescheidenen, im übrigen aber ungeschmälernten landesherrlichen Kirchenregiments samt allen *iura circa sacra*. Der den Gemmingen derart zugewachsene Summepiskopat ist mit der Mediatisierung am

⁴ Regine Wagenblast, Die Burgkirche Guttenberg und deren mittelalterliche Ausstattung. Beispiel einer heute evangelischen Pfarrkirche mit ihren vorreformatorischen Bildwerken – vor allem der Tonapostel aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, in: *Württembergisch Franken* 83 (1999), 65-178; Hans Ottemeyer und Hans-Jörg Czech (Hgg.), *Deutsche Geschichte in Bildern und Zeugnissen*, Berlin 2007, 34f.

⁵ Martin Brecht, Die Bedeutung der Herren von Gemmingen für die Reformation im pfälzisch-fränkischen Bereich, in: *Württembergisch Franken* 58 (1974), 109-119; Bernd Röcker, Reichsritterschaft und Reformation – die Bedeutung der Herren von Gemmingen für die Ausbreitung der Reformation im Kraichgau, in: *Kraichgau* 8 (1983), 89-106; Gerhard Kiesow, *Von Rittern und Predigern. Die Herren von Gemmingen und die Reformation im Kraichgau, Ubstadt-Weiher* 1997.

Ende des Alten Reichs zwar wieder untergegangen, aber noch heutigentags ist die Familie im Besitz des ihr über den Umbruch von 1806 hinaus verbliebenen Patronatsrechts an ihrer Burgkapelle und Pfarrkirche, und bei Gottesdiensten nehmen ihre Angehörigen selbstverständlich noch heute in ihrem schlichten Patronatsstuhl gegenüber der Kanzel Platz.



Abb. 8:
Die Kirche von Neckarmühlbach, Innenansicht mit Patronatsstuhl (Foto: Bernolph Frhr. von Gemmingen-Guttenberg)

Dieses Guttenberger Beispiel veranschaulicht sehr schön die Entstehung, die historische Entwicklung und den Wandel eines kirchlich bezogenen Herrschaftsrechts vom Mittelalter bis in unsere Tage. Aber natürlich reichen die Wurzeln des Patronatsrechts sehr viel weiter zurück, als das Guttenberger Beispiel zu erkennen gibt. Sie sind nicht erst im späten, sondern bereits im hohen, ja sogar im frühen Mittelalter zu suchen, denn hervorgegangen ist das spätmittelalterlich-neuzeitliche Patronatsrecht aus dem Eigenkirchenwesen⁶ des Früh- und beginnenden Hochmittelalters.

Unter einer Eigenkirche versteht man nach Ulrich Stutz, dem ersten Erforscher dieses Phänomens, „ein Gotteshaus, das dem Eigentum oder besser einer Eigenherr-

⁶ Ulrich Stutz, *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts* (1895/1913) (Libelli 28), Darmstadt 1955; Adalbert Erler, *Eigenkirche*, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 2, Tübingen ³1958, Sp. 356f.; Peter Landau, *Eigenkirchenwesen*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 9, Berlin und New York 1982, 399-404; Rudolf Schieffer, *Eigenkirche, -wesen*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, München und Zürich 1984–1986, Sp. 1705–1708; Louis Carlen, *Eigenkirchenwesen*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 3, Freiburg i. Br. ³1995, Sp. 527f.; Oberholzer, *Eigenkirchenwesen* (wie Anm. 1); Enno Bünz, *Eigenkirche*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 1267–1269.

schaft derart unterstand, daß sich daraus [...] nicht bloß die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch die volle geistliche Leitungsgewalt ergab.“⁷ Freilich hält die jüngere Forschung im Unterschied zu Stutz die Eigenkirchenverfassung nicht mehr für ein von einem vorchristlichen Hauspriestertum abgeleitetes Spezifikum eines „germanisch geprägten Kirchenrechts“, sondern vielmehr ganz allgemein für ein Ergebnis der „Wechselbeziehung zwischen der Kirchenverfassung und der agrarisch-grundherrlichen Welt des frühen Mittelalters“⁸, für ein Phänomen allerdings, das seit der Spätantike neben und weitgehend unabhängig von den bischöflichen Taufkirchen entstanden ist.⁹ Konkret hat man sich das derart vorzustellen, dass eine Kirche, die ein beliebiger Herr auf eigenem Grund und Boden und aus eigenen Mitteln in frommer Absicht errichtet hatte, diesem mit allen Konsequenzen gehörte, und dass die an dieser Kirche tätigen Kleriker, selbst wenn es sich um eine Pfarrkirche handelte, sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich von diesem Grundherrn abhängig und der kanonischen Autorität des zuständigen Bischofs nahezu ganz entzogen waren. Oft beschränkte sich der Einfluss der ordentlichen bischöflichen Gewalt allein auf die Konsekration der Eigenkirche. Dem widerspricht es keineswegs, wenn die Eigenkirchen im agrarisch-grundherrschaftlich geprägten Frühmittelalter ganz entscheidend waren für den Aufbau der kirchlichen Organisation und damit – nota bene! – für die Ausbreitung des Christentums in Europa.¹⁰

Der Wandel vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht¹¹ kam in Gang, als seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die gregorianische Kirchenreform – Stichwort: Investiturstreit – in allen Bereichen darauf hinwirkte, die Verfügungsgewalt von Laien über Kirchen und ihre Belange einzuschränken. Folgerichtig bestreitet das um 1140 entstandene *Decretum Gratiani* den Laien einerseits das Recht zum Verkauf, zur Schenkung und zur Nutzung von Kirchen, billigt aber andererseits vor allem den Stiftern beziehungsweise Gründern von Kirchen als Ausfluss ihrer Herrschaft ausdrücklich einen Anspruch auf Fürsorge für ihre Kirche, auf die Auswahl des dort tätigen Geistlichen und auf Beistand aus Mitteln der Kirche in allfälligen Notlagen zu. Das volle Eigentumsrecht an Kirchen wurde fortan und nur aufgrund bischöflicher Privilegierung (Inkorporation¹²) allein noch geistlichen Gemeinschaften wie Klöstern oder Kollegiatstiften zugestanden.¹³

⁷ Stutz, *Eigenkirche* (wie Anm. 6), 55.

⁸ Schieffer, *Eigenkirche* (wie Anm. 6).

⁹ Bünz, *Eigenkirche* (wie Anm. 6), Sp. 1268.

¹⁰ Ebd., Sp. 1268f.

¹¹ Siegfried Reicke, *Patronat*, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 5, Tübingen³1961, Sp. 156-159; Peter Landau, *Jus patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln 1975; Peter Leisching, *Patronat*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Berlin 1978–1984, Sp. 1558-1563; Alexander P. Kazdhan und Richard Puza, *Patronat, -srecht*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, München und Zürich 1992–1993, Sp. 1808-1810; Peter Landau, *Patronat*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 26, Berlin und New York 1996, 106-114; Herbert Kalb, *Patronat*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 7, Freiburg³1998, Sp. 1481-1484; Oberholzer, *Eigenkirchenwesen* (wie Anm. 1); Andreas Thier, *Patronatsrecht*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 9, Basel 2009, 574-576; Ansgar Hense und Florian Sepp, *Patronatsrecht* (19./20. Jahrhundert), in: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44928 (Zugriff am 17.05.2012).

¹² Heinrich de Wall, *Inkorporation*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin²2011, Sp. 1224f.

¹³ Bünz, *Eigenkirche* (wie Anm. 6), Sp. 1269.

Für das derart im Entstehen begriffene neue Rechtsinstitut verwendet der Dekretist Rufinus um 1165 erstmals den Begriff *ius patronatus*, und zu Beginn des 13. Jahrhunderts standen schließlich die Bedingungen fest, unter denen einem Laien das Patronat über eine Kirche zugestanden werden sollte, nämlich dann, wenn dieser für die Erhaltung einer bereits bestehenden Kirche sorgte, wenn er einen Kirchenneubau finanzierte oder wenn er eine bereits vorhandene Kirche dotierte oder mit dem gebührenden Schmuck ausstattete. Der Münchner Kirchenrechtler Peter Landau bringt das Wesen der solcherart bewirkten Veränderung auf den Punkt, wenn er formuliert: „War das Eigenkirchenwesen ein Ausdruck der Laienmacht in der Kirche, so begründete das [... Patronatsrecht] gleichsam ein Amt des Laien in der Kirche.“¹⁴

Das schließlich so zustande gekommene Patronatsrecht stellt zum einen eine Summe diverser Rechte und Pflichten dar, die dem Stifter einer Kirche, einer Kapelle oder auch einer Altarpfründe und seinen Rechtsnachfolgern zukommen, zum anderen war es aber ein ganz normales Herrschaftsrecht, das wie andere herrschaftliche Gerechtsame vererbt, verschenkt, verlehnt oder verkauft werden konnte. Auch diese Dimension des Patronatsrechts lässt sich an dem eingangs geschilderten Guttenberger Beispiel beobachten; Burg und Herrschaft Guttenberg samt dem Kirchenpatronat waren ein Wormser Hochstiftslehen.¹⁵ Dabei muss man wissen, dass die vermögensrechtliche Verfügbarkeit des Patronats seitens der kirchenrechtlichen Doktrin eigentlich gar nicht gern gesehen war, sich aber in der Praxis nicht verhindern ließ. Zunächst sollte die Erblichkeit aus nachvollziehbaren Gründen allein in der Blutslinie des Stifters erlaubt sein, aber auch die testamentarische Vererbung wurde schließlich zugelassen, weil sie sich schlechterdings nicht verhindern ließ. Auch das Verschenken von Patronatsrechten wurde anfangs abgelehnt, musste dann aber mit Rücksicht auf Klöster und andere geistliche Institutionen akzeptiert werden, um diese Korporationen bei dem ansonsten natürlich sehr erwünschten Erwerb von Gütern und Gerechtsamen nicht unnötig zu behindern. So kam das Verschenken von Patronaten schließlich allgemein in Gebrauch. Desgleichen ließen der Verkauf und die Verlehnung sich auf Dauer nicht vermeiden, weil – wie auf Guttenberg und in vielen anderen Fällen – das Patronatsrecht oft Teil einer Sachgesamtheit war und als solcher kurzerhand mitveräußert wurde.

Im übrigen konnte sich das Patronatsrecht sowohl auf ganze Kirchen als auch auf solchen nur angefügte Kapellen und ihre Altarpfründen oder gar auf einzelne mit eigenen Pfründen dotierte (Neben-) Altäre beziehen. So war beispielsweise das Patronatsrecht über die Pfarrei zu Gemmingen im Kraichgau seit 1486 im Besitz des Speyrer Domkapitels und diesem sogar inkorporiert. Aber infolge zahlreicher Seelenheilstiftungen aus der örtlichen Ritteradelsfamilie gab es in der Gemminger Pfarrkirche darüber hinaus noch eine ganze Reihe separater Kaplanei- und Altarpfründen, deren Patronats- beziehungsweise Besetzungsrecht verschiedenen Linien und Zweigen

¹⁴ Landau, Patronat (wie Anm. 11), 106.

¹⁵ Johann Friedrich Schannat, *Historia episcopatus Wormatiensis*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1734, Bd. 1, 265f.; Kurt Andermann, *Die Urkunden des Freiherrlich von Gemmingen'schen Archivs auf Burg Guttenberg über dem Neckar (Regesten) 1353 bis 1802* (Heimatverein Kraichgau e. V., Sonderdruck 6), Sinsheim 1990, Nr. 26, 121, 198, 206, 208, 211 und 215; Frhr. von Gemmingen'sches Archiv Guttenberg, Akten Nr. 3063 und 3087.

dieser Adelsfamilie zukam.¹⁶ Eine dieser Pfründen, eine erst 1512/14 gestiftete Prädikaturpfründe,¹⁷ ermöglichte wenige Jahre später die Gründung der Gemminger Lateinschule, die sich bald zur Kaderschmiede der frühen Reformation im Kraichgau entwickelte.¹⁸

Wenn in den Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit häufig gar nicht vom Patronat respektive Patronatsrecht, sondern vom Kirchen- oder Pfarrsatz beziehungsweise von der Kollatur die Rede ist, so wird damit auf den aus herrschaftlicher Sicht zweifellos vornehmsten Teil des Patronatsrechts Bezug genommen, auf das Recht nämlich, den Pfarrer oder sonst einen geistlichen Pfründner zu bestimmen. Gegenüber den Befugnissen des einstigen Eigenkirchenherrn war dieses Recht des Patronatsherrn in der Weise beschränkt, dass der Patron einen Kandidaten seiner Wahl zwar vorschlagen – präsentieren –, ihn aber selbstverständlich nicht in sein geistliches Amt einsetzen respektive investieren konnte. Insofern sind beim rechtlichen Vorgang der Pfründvergabe – unabhängig davon, ob es sich um eine Pfarr-, Kaplanei-, Altar- oder sonstige Pfründe handelte – grundsätzlich mehrere Schritte zu unterscheiden: Zum einen waren da die Präsentation oder Nomination, das *ius praesentandi* beziehungsweise *ius nominandi*, und die Kollatur, das heißt die Übertragung der vermögensrechtlichen Kompetenzen an einer Pfründe die dem jeweiligen Patronatsherrn oblagen. Zum anderen bedurfte es der kirchlichen Bestätigung des Nominierten (*ius confirmandi*) und der Übertragung der geistlichen Kompetenzen (*ius conferendi*) an ihn, was naturgemäß in die Zuständigkeit des jeweiligen Diözesanbischofs respektive seiner Beauftragten fiel. Die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe konnten in der Praxis mitunter variieren,¹⁹ aber dessen ungeachtet waren die geistlichen Zuständigkeiten einerseits und die weltlichen andererseits klar voneinander geschieden. Indes hatten trotz aller durch das Kirchenrecht errichteten Hürden der Bischof respektive der zuständige Archidiakon kaum die Möglichkeit, die Investitur eines ihm unliebsamen Kandidaten zu verweigern, es sei denn, der Nominierte war für das geistliche Amt notorisch ungeeignet; aber selbst dann konnten der Patronatsherr und der von ihm Präsentierte Rechtsmittel einlegen und damit unter Umständen am Ende doch noch obsiegen.

Darüber hinaus konnte der Patron eine ganze Reihe von Sonderrechten beanspruchen, so etwa die Präzedenz vor anderen Laien, die Aufnahme ins Kirchengebet oder auch das Recht auf Trauergeläut bei seinem Tod beziehungsweise beim Tod unmittelbarer Angehöriger. Diese Ehrenrechte sind vielfach erst in der dichtereren schriftlichen Überlieferung der frühen Neuzeit zu fassen, reichen aber tatsächlich ganz ohne Zweifel in die ältesten Zeiten zurück. In diesen Kontext gehört natürlich auch der von jeher der patronatsherrlichen Familie vorbehaltenen Patronats- oder Herrschaftsstuhl beziehungsweise Herrschaftsstand, wie er in alten Kirchen vielfach noch heute zu

¹⁶ Kurt Andermann, Die Urkunden der Freiherrlich von Gemmingen'schen Archive aus Gemmingen und Fürfeld. Regesten 1331 bis 1849 (Heimatverein Kraichgau e. V., Sonderveröffentlichung 37), Ubstadt-Weiher 2011, 13-15 sowie Nr. 4 und 8.

¹⁷ Andermann, Urkunden Gemmingen und Fürfeld (wie Anm. 16), Nr. 48-56.

¹⁸ Hermann Ehmer, Ländliches Schulwesen in Südwestdeutschland während der frühen Neuzeit, in: Ulrich Andermann und Kurt Andermann (Hgg.), Regionale Aspekte des frühen Schulwesens (Kraichtaler Kolloquien 2), Tübingen 2000, 75-106, hier: 76, 84 und 87; Karl-Heinz Glaser, Hanno Liez und Stefan Rhein (Hgg.), David und Nathan Chytraeus. Humanismus im konfessionellen Zeitalter, Ubstadt-Weiher 1993.

¹⁹ Helmut Neumaier, Reformation und Gegenreformation im Bauland unter besonderer Berücksichtigung der Ritterschaft (Forschungen aus Württembergisch Franken 13), Schwäbisch Hall 1978, 71-79.

sehen ist, sei es in Gestalt einer prunkvollen Loge hoch über den Köpfen der Gemeinde, sei es als aufwendig gestaltetes Gestühl an prominenter Stelle zu ebener Erde oder auch als schlichte Bank, von der aber die Gemeinde ganz genau weiß, dass sie der Herrschaft vorbehalten ist.²⁰ Nicht selten sind derartige Herrschaftsstühle mit dem Wappen der patronatsherrlichen Familie geschmückt. Und weil die Patronatsherrschaft aufgrund ihrer Stiftereigenschaft ja auch immer wenigstens einen Teil der Kirchenbaulast zu tragen hatte und als Vogt respektive Beschützer der Kirche fungierte, kam ihr auch das Recht zu, allenthalben über Portalen, über Altären und in den Gewölben des Gotteshauses, überall dort, wo sie baute oder ausstattete, ihr Wappen anzubringen. Höchst eindrucksvoll ist diesbezüglich noch heute die großdimensionierte Stadtkirche in Schwaigern im südöstlichen Kraichgau, einst Patronatskirche der Grafen von Neipperg, die den Besucher neben vielen großen und kleinen Kunstwerken aus alter Zeit mit ihrem vielfältigen Wappenschmuck beeindruckt.²¹

In Blankenloch, vor den Toren Karlsruhes, ist das alles sehr viel bescheidener dimensioniert, aber auch dort ist am und im Kirchenneubau von 1859/60, der bedeutende Reste des Vorgängerbaus von 1521 bewahrt, das Wappen der Markgrafen von Baden als Patronatsherren noch an mehreren Stellen zu sehen, am alten, inzwischen umgesetzten Kirchenportal, im Turmgewölbe und – wengleich nur noch anhand der Farbgebung des modernen Schlußsteins zu erschließen – im Chorgewölbe.²² Bevor das Patronatsrecht über die Blankenlocher Kirche zusammen mit der Herrschaft im Dorf im früheren 15. Jahrhundert – wiederum durch Verkauf und Belehnung – an die Markgrafen von Baden gelangte,²³ war es im Besitz einer ritteradligen Ganerbschaft, an der zeitweise die von Staffort, die Kunzmann, die von Itzlingen, von Gamburg und andere beteiligt waren.²⁴ Und weil zu den begehrtesten Vorrechten der Patronatsherrschaft der Anspruch auf ein Begräbnis in der Patronatskirche gehörte,²⁵ kann man im Chor der Blankenlocher Kirche noch heute die wappengeschmückten, wengleich zumeist stark abgetretenen Grabplatten mehrerer Adliger bewundern, darunter die ältesten epigraphischen Denkmäler im ganzen Landkreis Karlsruhe.²⁶ Alle diese Herren hatten dort die letzte Ruhe gefunden in der Erwartung, dereinst in unmittelbarer Nähe des Heil versprechenden Altarsakraments aufzuerstehen, und tatsächlich spürt man noch heute, wenn die Gemeinde sich vor diesen Denkmälern um den Altar zum Abendmahl versammelt, etwas von der Gemeinschaft der Lebenden und der

²⁰ Gotthard Kiessling, *Der Herrschaftsstand. Aspekte repräsentativer Gestaltung im evangelischen Kirchenbau* (Beiträge zur Kunstwissenschaft 58), München 1995.

²¹ *Der Landkreis Heilbronn (Baden-Württemberg – Das Land in seinen Kreisen)*, bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Heilbronn, 2 Bde., Ostfildern 2010, hier Bd. 2, 382 und 384f.

²² Die Michaeliskirche in Blankenloch, *Stutensee-Blankenloch* 2010, 19f. und 22f.

²³ Generallandesarchiv Karlsruhe 67 Nr. 364 fol. 65 und 167f. (1424) sowie 366 fol. 98f.; Karl Reinfried, *Verzeichnis der Pfarr- und Kaplaneipfründen der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1488*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 27 (1899), 251-269, hier: 262.

²⁴ Generallandesarchiv Karlsruhe 38 Nr. 276 (1392) sowie 67 Nr. 364 fol. 23' (1397) und 33' (1398 bzw. 1420).

²⁵ Bernhard Schimmelpfennig, *Begräbnis, Begräbnissitten C: Kirchliches Begräbnisrecht*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, München und Zürich 1977-1980, Sp. 1807f.; Sebastian Scholz, *Bestattung IV: Kirchengeschichte*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 2, Freiburg ³1994, Sp. 323f.

²⁶ Anneliese Seeliger-Zeiss, *Die Inschriften des Großkreises Karlsruhe (Die Deutschen Inschriften 20 – Heidelberger Reihe 7)*, München 1981, Nr. 2 (Liutfrit von Öwisheim), 9 (Kraft von Gamburg) und 12 (Ulrich Merhelt von Wurmlingen); *Michaeliskirche in Blankenloch* (wie Anm. 22) 26-33.

Toten. So wirkt die mittelalterliche Memoria ganz unmittelbar in die Gegenwart fort. Übrigens nutzten die Markgrafen von Baden die Blankenlocher Kirche nur deshalb nicht selbst als Begräbnisstätte, weil sie schon seit Generationen ihre Familiengrablege im Zisterzienserinnenkloster Lichtenthal bei Baden-Baden hatten,²⁷ ganz abgesehen davon, dass ihnen natürlich außer in Blankenloch noch Patronatskirchen in vielen anderen Orten zur Verfügung gestanden hätten.

Als Inhaber von Patronatsrechten fanden bisher adlige Herren ritterlichen Standes (Guttenberg, Schwaigern, Blankenloch) oder fürstlichen Standes (Blankenloch) Erwähnung; auch von geistlichen Korporationen wie Klöstern und Kollegiatstiften war bereits die Rede. Tatsächlich konnte Patronatsrechte praktisch jedermann erwerben, vorausgesetzt er war Christ und als Herrschaftsträger qualifiziert. So begegnen neben natürlichen Personen selbstverständlich auch juristische Personen beziehungsweise Personenverbände von Laien, darunter nicht zuletzt reichsstädtische Ratsgremien oder ritterschaftliche Korporationen. Die konkrete Wahrnehmung der Kollatur konnte dann entweder kollegial oder auch unter den jeweils Berechtigten alternierend erfolgen. Das Patronatsrecht über die Jakobskirche in Adelsheim im Bauland, eine alte Pfarrkirche, war generationenlang im Besitz der Familie Münch von Rosenberg, gelangte nach deren Aussterben, obgleich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lutherisch, an die katholischen Grafen von Hatzfeld und von diesen 1656 an das – wiederum ganz überwiegend lutherische – Direktorium des fränkischen Reichsritterkantons Odenwald, bei dem es dann bis zum Ende des Alten Reiches verblieb.²⁸ Man sieht daran, dass unter Berücksichtigung des durch den Westfälischen Frieden gesetzten Rechts sehr wohl auch ein Katholik Patronatsherr einer evangelischen Kirche sein konnte – und vice versa. Dergleichen kam übrigens gar nicht selten vor.

Dass derartige Konstellationen natürlich dem Frieden nicht unbedingt zuträglich waren, mag abschließend das Beispiel Bödigheims, eines Dorfs im Übergang vom Odenwald zum Bauland, verdeutlichen²⁹. Bödigheim war seit dem hohen Mittelalter ein Zentralort der Amorbacher Klostergrundherrschaft. Die auf dem Berg über dem Dorf gelegene Pfarrkirche war eine der großen Mutterkirchen des Hinteren Odenwalds, ihr Patronatsrecht oblag selbstverständlich dem Kloster. Als nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Amorbacher Untervögte aus der Ministerialenfamilie der Rüdten bei der für die größer gewordene Gemeinde längst zu klein dimensionierten Kirche ihre Burg errichteten, verpflichteten sie sich zum einen, auf eigene Kosten eine neue, größere Pfarrkirche im Dorf zu bauen, und zum anderen die bisherige Kirche auf dem Berg nicht allein als Burgkapelle weiter zu erhalten und zu pflegen, sondern in ihr auch eine Kaplaneipfründe zu stiften und damit für regelmäßigen Gottesdienst zu sorgen. Dies alles geschah wie vereinbart. Das Patronatsrecht über die Burgkapellen-

²⁷ Konrad Krimm, Die Fürstenkapelle – ein Mausoleum der vaterländischen Geschichte, in: Harald Siebenmorgen (Hg.), 750 Jahre Zisterzienserinnenabtei Lichtenthal. Faszination eines Klosters, Sigmaringen 1995, 147-158.

²⁸ Der Neckar-Odenwald-Kreis (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), bearb. von der Abteilung Landesbeschreibung des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Neckar-Odenwald-Kreis, 2 Bde., Sigmaringen 1992, hier: Bd. 1, 477.

²⁹ Zum folgenden vgl. Kurt Andermann, Burg und Kirche in Bödigheim, in: Museum und Geschichte. Regionalforschung zwischen Neckar und Main. Festschrift für Helmut Brosch, hg. vom Verein Bezirksmuseum Buchen e. V. Buchen und der Stadt Buchen (Odenwald), Buchen 2003, 79-88; Kurt Andermann, Dorf und Herrschaft Bödigheim, in: 1000 Jahre Bödigheim, hg. vom Heimatverein Bödigheim, Buchen-Bödigheim 2010, 37-78.

kaplanei alternierte jahrhundertlang zwischen den jeweiligen Senioren der Familie Rüdten, das heißt unter den männlichen Nachkommen des Stifters.

Im Lauf des späten Mittelalters gelang es den machtbewussten Rüdten, das Kloster Amorbach aus nahezu allen seinen Bödighheimer Gerechtsamen sukzessive zu verdrängen oder herauszukaufen, und seit 1534 waren die Adligen schließlich die alleinigen Herren im Dorf. Einzig das Patronatsrecht über die Bödighheimer Pfarrkirche konnte das Kloster auch weiterhin für sich behaupten. Gleichwohl führten die adligen Ortsherren, gedeckt durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 – *cuius regio eius religio* –, in den 1560er Jahren in Bödighheim die Reformation ein, was zwangsläufig zum Streit zwischen dem romtreuen Kloster und den lutherischen Rüdten führte. Unterstützt durch den zuständigen Diözesanbischof in Würzburg, war das Kloster natürlich nicht bereit, einen lutherischen Geistlichen zu nominieren, geschweige denn zu investieren, und die evangelische Ortsherrschaft duldeten keinen katholischen Priester. So blieb die Pfarrpfünde im Dorf lange Zeit unbesetzt und der sonntägliche Gottesdienst sowie die Kasualien wurden vom evangelischen „Burgkaplan“ besorgt. Die Auseinandersetzungen zogen sich über Jahrzehnte hin. Nachdem dann im Dreißigjährigen Krieg das Dorf Bödighheim und seine Kirche total zerstört worden waren, weigerte sich der Abt von Amorbach als Träger der Baulast, die Dorfkirche wiederaufzubauen, weil dort ja ohnehin nur evangelischer Gottesdienst gefeiert werde. Also bauten die Rüdten die Pfarrkirche in den Jahren 1685/87 aus eigenen Mitteln wieder auf, errichteten damit buchstäblich eine Eigenkirche und waren hernach lutherische Eigenkirchenherren mit allen zugehörigen Rechten bis zum Ende des Alten Reiches. Mit dem Übergang der Kirchenhoheit auf den Großherzog von Baden verloren sie zwar 1806 ihr „Eigenkirchenrecht“, aber das Patronatsrecht an ihrer Bödighheimer Kirche ist ihnen verblieben, über das Ende der Monarchie hinaus. Vor etwa einem Vierteljahrhundert befragt, welche Rechte ihm als Patronatsherr denn noch zustünden, meinte der damalige Senior der Rüdten von Collenberg, natürlich könne er nicht mehr entscheiden, wer in Bödighheim Pfarrer werde, aber einen Kandidaten, den er und der Ältestenkreis partout nicht wollten, könne er als Patron sehr wohl verhindern.